

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Barbara Müller / 5309

Geschäftszahl:
BMWA-14.690/0025-Pers/6/2008

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

BMGFJ; Bundesgesetz über die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie (Musiktherapiegesetz - MuthG); Entwurf; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beeht sich, die an das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend ergangene Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie (Musiktherapiegesetz - MuthG), in der Beilage zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 15.04.2008
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.



Abteilung Pers/6 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten und Legistik
1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (0)1 711 00 • Fax: +43 (0)1 711 00 - 718 24 03
E-Mail: POST@pers6.bmwa.gv.at • DVR 0037257

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystr. 2
1030 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Barbara Müller / 5309

Geschäftszahl:
BMWA-14.690/0025-Pers/6/2008

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMGFJ-93500/0076-I/B/7/2008

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

Musiktherapiegesetz

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beeht sich, zu dem im Betreff ge-nannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Bestimmungen der §§ 7 und 8 Musiktherapiegesetz (MuthG):

§ 7 MuthG bestimmt, dass die selbständige Berufsausübung der Musiktherapie in der eigenverantwortlichen Ausführung der in § 6 umschriebenen Tätigkeiten besteht und zwar unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden. Die unselbständige Berufsausübung der Mu-siktherapie besteht gem. § 8 MuthG in der Ausführung der in § 6 umschriebenen Tä-tigkeiten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses.

Wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen der selbständigen und der unselb-ständigen Berufsausübung ist die Eigenverantwortlichkeit.



Abteilung Pers/6 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten und Logistik
1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (0) 1 711 00 • Fax: +43 (0) 1 711 00 - 718 24 03
E-Mail: POST@pers6.bmwa.gv.at • DVR 0037257

Aus arbeitsvertragsrechtlicher Sicht ist die Bezeichnung „selbständige Berufsausübung der Musiktherapie“ für die eigenverantwortliche Verrichtung musiktherapeutischer Tätigkeiten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses insofern bedenklich, als nach dem primären Begriffsinhalt des Ausdrucks „selbständige Berufsausübung“ die Ausführung von Tätigkeiten gerade nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu verstehen ist.

Die Begriffe „selbständige-“ bzw. „unselbständige Erwerbstätigkeit“ knüpfen an die Vertrags- und Erscheinungsform der Berufsausübung an. Im Unterschied zu selbständig Erwerbstätigen erbringen Arbeitnehmer/innen ihre Arbeitsleistung in wirtschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit zu ihrem/ihrer Arbeitgeber/in, wobei letztere vor allem durch die Einordnung in den betrieblichen Organisationsbereich (Bindung hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort, Arbeitsabfolge), Fremdbestimmtheit der Arbeit, Weisungsgebundenheit, Kontrollunterworfenheit, disziplinäre Verantwortung und persönliche Arbeitspflicht ihren Ausdruck findet.

Da es bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Arbeitsvertrag vorliegt, lediglich auf das Überwiegen der wesentlichen Merkmale ankommt, die für eine in persönlicher Abhängigkeit erbrachte Arbeitsleistung sprechen, wird das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses nicht dadurch ausgeschlossen, dass keine fachlichen Weisungen erteilt werden. Die eigenverantwortliche Berufsausübung, wie in § 7 MuthG gesetzlich festgelegt, kann daher selbstverständlich auch im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden.

Um einem allfälligen Irrtum über die Vertrags- und Erscheinungsform der „selbständigen Berufsausübung der Musiktherapie“ gemäß § 7 MuthG vorzubeugen, wird vorgeschlagen, sowohl in den §§ 7 und 8 als auch in allen übrigen Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfs, die auf die Unterscheidung zwischen selbständiger und unselbständiger Berufsausübung der Musiktherapie abstellen, die Ausdrücke „selbständige Berufsausübung der Musiktherapie“ bzw. „unselbständige Ausübung der Musiktherapie“ jeweils durch „Eigenverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie“ bzw. „Nichteigenverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie“ zu ersetzen.



Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 15.04.2008
Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt.

